



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 28. Juli 2016

21.6.2016	Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft	528
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5	
	Art. 4 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14	
30.6.2016	Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen	534
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-3	
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
	Art. 2 ändert Ges. vom 13. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-1	
	Art. 3 ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1	
30.6.2016	Gesetz zur Schaffung eines Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes im Rahmen der Eingliederungshilfe	552
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-32	
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-15	
6.7.2016	Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	552
	Art. 1 ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
21.7.2016	Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer	554
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-17	
29.6.2016	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster.	557
	Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-16	
29.6.2016	Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung – BiFVO)	557
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-9	
30.6.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes	566
	Ändert LVO vom 11. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-4	
1.7.2016	Landesverordnung über die Fortbildung und Qualifizierung für Transplantationsbeauftragte (TxBFortbildungsVO)	566
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 212-2-4	
13.7.2016	Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO)	567
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8-14	
19.7.2016	Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)	574
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-27	

1688/2016

Gesetz
zur Schaffung eines Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes
im Rahmen der Eingliederungshilfe

Vom 30. Juni 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die überörtliche
Prüfung kommunaler Körperschaften und die
Jahresabschlussprüfung kommunaler
Wirtschaftsbetriebe
(Kommunalprüfungsgesetz – KPG –)*)**

Das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG –) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juni 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

Kristin Alheit
Ministerin

für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

*) Ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-15

1682/2016

Gesetz

zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Vom 6. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes¹⁾

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Kameradschaftskasse

(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt.

(2) Für jedes Sondervermögen wird vom Wehrvorstand

1. ein Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der

Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,

2. eine Sonderkasse eingerichtet und
3. eine Sonderrechnung geführt.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach der Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans kann die Gemeindeführung oder die Ortswehrführung Erklärungen abgeben und Handlungen ausführen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder befreit werden kann; er oder sie handelt insoweit in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Einnahme- und Ausgabeplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.

(4) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse gelten § 75 Absatz 1 bis 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Kameradschaftskasse darf keine Kredite im Sinne von § 85 der Gemeindeordnung sowie Kassenkredite im Sinne von § 87 Gemeindeordnung aufnehmen. Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden. Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden. Die Einbringung von Vermögen der Kameradschaftskasse in Stiftungen oder ähnliche Körperschaften ist unzulässig.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

(6) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans,
 2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und
 3. die Führung der Sonderrechnung
- wird durch Satzung geregelt.

§ 2 b

Zuwendungen an Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

(1) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr sind zulässig. § 76 Absatz 4 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung findet nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer in der Satzung nach § 2 a Absatz 1 zu bestimmenden Wertgrenze der Wehrvorstand; dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen.

(4) Bei der Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse über der Wertgrenze nach Absatz 3 Halbsatz 1 ist festzulegen, ob der Betrag, um den die Zuwendung diese Wertgrenze überschreitet, dem Sondervermögen oder dem Gemeindevermögen zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 zugewiesenen Aufgaben zugeführt wird.“

2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die Kassenverwaltung (Kassenwartin oder Kassenwart)“, gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Besteht in der Gemeinde ein Sondervermögen nach § 2 a, gehört auch die Kassenverwaltung (Kassenwartin oder Kassenwart oder im Fall der Verhinderung die Stellvertretung) zum Wehrvorstand.“

c) Satz 2 und 3 werden zu Satz 4 und 5.

3. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. eine Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren, von der nur mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten abgewichen werden darf.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 7.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein²⁾

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 200), wird wie folgt geändert:

1. § 95 o Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende

Fassung:

„1. Eigenbetriebe nach § 106 und andere Sondervermögen nach § 97, mit Ausnahme der Sondervermögen nach § 97 Absatz 1 Satz 5,“

2. In § 97 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juli 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

„Im Bereich der freiwilligen Feuerwehren sind die für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) geltenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Regelungen den Einnahme- und Ausgabeplan sowie die Einnahme- und Ausgaberechnung betreffend sind erstmals im Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.

Stefan Studt
Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

¹⁾ Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2

²⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

1689/2016

Gesetz

zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Vom 21. Juli 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-17

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem zwischen den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrag wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Juli 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

Anlage

Staatsvertrag
über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator der Behörde für Inneres und Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,
und das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten,
- im Folgenden Vertragspartner genannt -
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

In Anbetracht der mit der progressiven Verwendung digitaler Medien verbundenen besonderen Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden und dem damit einhergehenden technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand sind die Vertragspartner der